

64. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

64. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel I

1. In **§ 21 Absatz 4** wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Kosten“ die Wörter „für rezeptpflichtige Arzneimittel im Rahmen der Malariaprophylaxe sowie“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Einzelimporte nach § 73 AMG werden nicht erstattet, sofern diese in Deutschland nicht zugelassen sind.“
- c) Im neuen Satz 3 wird der Doppelpunkt durch die Wörter „, sofern es sich nicht um einen Einzelimport nach § 73 AMG handelt, der in Deutschland nicht zugelassen ist:“ ersetzt.

2. **§ 25b Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- „(2) Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel über die in den §§ 31 und 34 SGB V geregelten Ansprüche zur Arzneimittelversorgung hinaus, erstattet die hkk die Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie in Höhe von 100 v. H., insgesamt maximal 100 Euro kalenderjährlich, wenn diese Arzneimittel von einem Arzt verordnet wurden.
Arzneimittel, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss von der Versorgung ausgeschlossen wurden, werden nicht erstattet. Ebenfalls ausgeschlossen sind Einzelimporte nach § 73 AMG, sofern diese in Deutschland weder zugelassen noch registriert sind.“

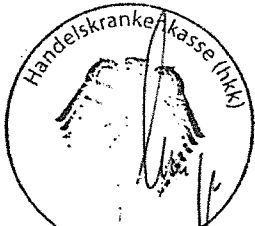
Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren

Für die Richtigkeit:



Michael Lemppe
Vorstand



Roland Schultze
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 24. Juni 2021

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 64. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 2. August 2021

213 - 59017.0 – 1359 / 2007



Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Beckschäfer